

# **Studienordnung für den Studiengang Afrikanistik mit den Fachrichtungen (A) Afrikanische Sprachwissenschaft, (B) Äthiopistik an der Universität Hamburg**

Vom 7. Mai 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 2. Juli 1986 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Orientalistik am 7. Mai 1986 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Afrikanistik an der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

## **I.**

### **Allgemeine Bestimmungen § 1**

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Afrikanistik sowohl im Hauptfach mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) wie auch im Nebenfach.

#### § 2

#### Studienberechtigung

Der Zugang zu diesem Studium setzt die allgemeine Hochschulreife beziehungsweise eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife voraus.

#### § 3

#### Kennzeichnung des Faches

Afrikanistik ist die Wissenschaft von den Afrikanischen Sprachen. Sie untersucht die sprachlichen und - soweit auf diese rückführbar - gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse auf dem afrikanischen Kontinent.

#### § 4

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit eines Hauptfachstudiums der Afrikanistik beträgt zehn Semester einschließlich der Abschlußprüfung.

#### § 5

#### Studienberatung

Für alle Studenten der Afrikanistik ist die Teilnahme an einer fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums verbindlich. Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten, sind gemäß § 45 (3) HmbHG verpflichtet, an einer Studienberatung teilzunehmen. Zusätzlich wird den Studierenden des Faches die Teilnahme an einer Beratung durch Studenten empfohlen.

## § 6 Leistungsnachweise

Das ordnungsgemäße Studium setzt die Teilnahme und, da, wo vorgesehen, die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Scheine zu belegen. Die Nachweise über den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen werden, soweit im folgenden nicht anders geregelt, in einer dem Lehrstoff angemessenen Form (d. h. durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Referate, Prüfungsgespräche und dergleichen) erbracht. Die Art des jeweiligen Leistungsnachweises wird vom Dozenten vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben. Dem Studenten wird eine Bescheinigung erteilt, die die Art der erfolgreichen Teilnahme bestätigt und die Art des Leistungsnachweises erkennen läßt.

## § 7 Sprachanforderungen

Von Studenten der Afrikanistik im Haupt- oder Nebenfach wird erwartet, daß sie über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch und Französisch, im Falle der Äthiopistik auch Italienisch) verfügen. Diese Sprachkenntnisse sind weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand einer Überprüfung, auf ihr Fehlen wird im Studienverlauf jedoch keine Rücksicht genommen. Studenten, die nicht über solche Kenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, sie sich möglichst frühzeitig anzueignen.

## **II.** **Studium der Afrikanistik als Hauptfach §8** Lernziel

Das Lernziel eines mit dem Magistergrad abzuschließenden Hauptfachstudiums der Afrikanistik ist die Aneignung der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren auf die Lösung im Bereich der Afrikanistik gestellter Fragen sowie der Erwerb der dazu erforderlichen sprachlichen und sachlichen Grundkenntnisse in einem hinreichend breiten Bereich des Faches.

## § 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Afrikanistik im Hauptfach besteht aus einer Eingangsphase und einer Hauptphase. Die Eingangsphase umfaßt regelhaft vier Semester. Das Lehrdeputat (Eingangsphase und Hauptstudienphase) beträgt insgesamt 70 SWS.

(2) Der Besuch der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Besuch entsprechender vorbereitender Lehrveranstaltungen der Eingangsphase voraus. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung beim jeweiligen Dozenten.

(3) Vom Hauptfachstudenten wird erwartet, daß er an den Exkursionen teilnimmt, die das Fach im Rahmen seiner Möglichkeiten anbietet.

## § 10 Eingangsphase, Gliederung und Studienleistungen

(1) Die Eingangsphase dient, neben dem Erwerb der erforderlichen sprachlichen Grundkenntnisse, der Gewinnung eines Überblicks über grundlegende Fragestellungen und Methoden des Faches. Für alle Studierenden ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Besuch folgender Veranstaltungen vorgeschrieben:

- Einführung in die Afrikanistik I (2 SWS)
- Einführung in die Afrikanistik II (2 SWS)

In der Regel besucht der Student diese beiden Veranstaltungen im 1. und 2. Fachsemester und entscheidet sich im Anschluß daran für eine der beiden Fachrichtungen innerhalb der Afrikanistik. Zusätzlich sind folgende Veranstaltungen - je nach Fachrichtung - vorgeschrieben:

A. Fachrichtung afrikanische Sprachwissenschaft

- Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft I (4 SWS; plus Tutorium)
- Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft II (4 SWS; plus Tutorium)
- Sprachkurse in zwei afrikanischen Sprachen (Auswahl und Umfang regelt Absatz 2)
- allgemein afrikakundliche Veranstaltungen (Auswahl und Umfang regelt Absatz 2)

B. Fachrichtung Äthiopistik

- Einführung in die Semitistik. An die Stelle der "Einführung in die Semitistik" kann auch die Lehrveranstaltung "Klassisch-Arabisch für Afrikanisten" treten (2 SWS);
- Äthiopische Realien (2 SWS)
- einführende Veranstaltungen in das Äthiopische (Ge'ez) und die äthiopische Philologie im Gesamtumfang von 8 SWS;
- Sprachkurse im Amharischen im Gesamtumfang von 12 SWS.

(2) Alle Studierenden der Fachrichtung Afrikanische Sprachwissenschaft müssen neben den unter Absatz 1 genauer bezeichneten Veranstaltungen der Eingangsphase und zusätzlich zu den in § 11 ("Hauptphase") genannten über die gesamte Studiendauer hinweg Veranstaltungen aus folgenden Bereichen besuchen:

- Sprachkurse in einer der von besonderen Lehrkräften ("Lektoren") vertretenen Sprachen (in der Regel Swahili, Hausa, Amharisch) im Umfang von 20 SWS;
- Sprachkurse in einer zweiten von Lektoren vertretenen Sprache im Umfang von 16 SWS;
- allgemein afrikakundliche Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS.

(3) Allen Studierenden der Fachrichtung Afrikanische Sprachwissenschaft wird dringend die Teilnahme an einführenden Veranstaltungen in die Phonetik/Phonologie und moderne Grammatiktheorien empfohlen, die im Institut für Phonetik beziehungsweise im Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft und Indogermanistik angeboten werden.

## § 11

### Hauptphase, Gliederung, Studienleistung

(1) In der Hauptphase werden die in der Eingangsphase erworbenen Kenntnisse in weiterführenden Veranstaltungen mit spezieller Thematik vertieft und erweitert. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu.

(2) Für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hauptphase ist erforderlich:

A. In der Fachrichtung Afrikanische Sprachwissenschaft:

- Der Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 SWS aus den folgenden Themenbereichen:
  - Linguistische Feldforschungen;
  - Spezielle Probleme der Grammatik afrikanischer Sprachen (Phonologie, Tonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, ...);
  - Einführungen in einzelne afrikanische Sprachen (jeweils über ein oder mehrere Semester);
  - Strukturelle Merkmale und Klassifikation afrikanischer Sprachfamilien;
  - "Afrikanistisches Kolloquium (Besprechung laufender Arbeiten)" ab dem siebten Fachsemester.

B. In der Fachrichtung Äthiopistik:

- Der Besuch von Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 18 SWS aus folgenden Themenbereichen:
  - Äthiopische Literaturgeschichte;
  - Studium der äthiopischen Literatur (Ge'ez und Amharisch) anhand ausgewählter Texte;
  - Äthiopische Geschichte;
  - Kirche und Theologie Äthiopiens;
  - Handschriftenkunde und Paläographie;
  - Einführung in eine weitere semitische Sprache Äthiopiens (Tigre, Tigrinja usw.), eine kuschitische Sprache, das Altsüdarabische oder das Nubische;
  - Teilnahme an einem Arbeitskreis in einem der vorstehenden Themenbereiche (ab dem 7. Fachsemester)
- Weiterführende Kurse in den in § 10 unter B genannten Sprachen im Umfang von jeweils 12 SWS.

(3) Der Student hat Wahlmöglichkeiten entsprechend seiner Interessenschwerpunkte und der von ihm angestrebten Tätigkeitsfelder. Die nach Absatz (2) erforderlichen Veranstaltungen sollen unterschiedlichen Themenbereichen angehören.

### **III.**

#### **Studium der Afrikanistik als Nebenfach**

##### § 12

##### Lernziel

Das Lernziel eines Studiums der Afrikanistik im Nebenfach, unabhängig von der gewählten Fachrichtung, entspricht dem Lernziel eines Studenten in der Eingangsphase des Hauptfachstudiums (vergleiche § 10) mit den folgenden Abweichungen in der Fachrichtung Afrikanische Sprachwissenschaft:

Es sind nur Kurse aus *einer* afrikanischen Sprache, die durch Lektoren vertreten sind, zu besuchen: weiterhin kann das Schwergewicht auf sprachwissenschaftliche oder allgemein afrikakundliche Veranstaltungen gelegt werden.

##### § 13

##### Studienumfang

Das Lerndeputat der Afrikanistik im Nebenfach beträgt 30 SWS. Der Studierende der Afrikanistik im Nebenfach hat die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

- A. In der Fachrichtung Afrikanische Sprachwissenschaft
- Einführung in die Afrikanistik I und II (je 2 SWS);
  - Sprachkurse in einer von Lektoren vertretenen afrikanischen Sprache (in der Regel Swahili, Hausa, Amharisch) im Umfang von mindestens 12 SWS;
  - vier weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 2 SWS nach eigener Wahl die jedoch nicht aus dem Bereich der Sprachkurse stammen dürfen.
- B. In der Fachrichtung Äthiopistik:
- Einführung in die Afrikanistik I und II (je 2 SWS);
  - zwei Lehrveranstaltungen in äthiopischer Philologie;
  - Sprachkurse in Ge'ez oder einer semitischen Sprache Äthiopiens durch 4 Semester (mindestens 8 SWS);
  - zwei Lehrveranstaltungen in äthiopischen Realien (je 2 SWS);
  - Einführung in die Semitistik (2 SWS).

#### **IV.**

#### **Sonderregelungen und Schlußbestimmungen**

##### § 14

##### Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

##### § 15

##### Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle, die ihr Studium unter der Geltung dieser Ordnung aufgenommen haben.

##### § 16

##### Übergangsregelung

Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben können für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums wahlweise diese Ordnung zugrundelegen.

Hamburg, den 2. Juli 1986

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1748